

Berlin, 12. April. Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Rudolph Lebius angestrengt hatte, kam heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein vom Scheidt behauptet, „Karl May sei ein geborener Verbrecher“. Zu der heutigen Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatze den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er ferner niemals über die deutschen Grenzen hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. gemacht. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freisprechung.

Aus: Fränkische Zeitung, Ansbach. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018